

Satzungen der Vereinigung der Freunde
der Internationalen Jugendbibliothek e.V.

Name, Zweck und Sitz

§ 1

Die Vereinigung der Freunde der Internationalen Jugendbibliothek ist ein eingetragener Verein.

Sie will der Förderung der Ziele der Internationalen Jugendbibliothek dienen.

Sitz der Vereinigung ist München.

Mitgliedschaft

§ 2

Mitglieder können natürliche Personen, Firmen und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen oder des privaten Rechts sein.

§ 3

Ordentliche Mitglieder können alle Freunde der Internationalen Jugendbibliothek ohne Unterschied der Nationalität, der Religion oder des Berufes werden.

Als ausserordentliche Mitglieder können Kinder und Jugendliche, die noch über kein selbständiges Einkommen verfügen, aufgenommen werden. Die Rechte der ordentlichen Mitglieder stehen den ausserordentlichen Mitgliedern nicht zu.

Um die Vereinigung besonders verdiente Persönlichkeiten können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 4

Die Aufnahme erfolgt durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Der Aufgenommene erhält eine auf den Namen lautende Mitgliedskarte.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Kündigungsfrist endet,
- b) bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Die Organe

§ 6

Die Organe der Vereinigung sind:

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Der Ausschuss
- 3.) Die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben und die organisatorische Tätigkeit des Vereins und beschliesst über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung der Ziele der Vereinigung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt die Vereinigung gerichtlich und aussergerichtlich. Sein Vertreter ist der 2. Vorsitzende.

§ 8

Dem Ausschuss gehören an: der 1. und 2. Vorsitzende, je eine vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und vom Stadtrat München bestellte Persönlichkeit, ausserdem eine Anzahl weiterer Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei dieser Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung, welche Mitglieder des Ausschusses als 1. und 2. Schriftführer und als Schatzmeister tätig sein sollen.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Der Ausschuss unterstützt die Arbeit der Internationalen Jugendbibliothek durch Rat und Tat und überwacht die geschäftlichen Angelegenheiten.

§ 9

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahre statt, im übrigen nach Bedarf.

*Präsident-
chen Zeitung
München* Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich oder durch Ankündigung in der ~~Tages~~ ~~Presse~~ einberufen. Die Einladung, welche die Tagesordnung enthält, muss mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin ergehen. Über die Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Anträge zur Verhandlung in der Mitgliederversammlung sind spätestens vier Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung nach Anhören des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen beschlossen.

Beiträge

§ 10

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen mindestens DM 5.--, für Firmen und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts mindestens DM 25.--.

Ausserordentliche Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag von DM 1.--.

"Pate" der Internationalen Jugendbibliothek ist, wer sich verpflichtet, DM 50.-- monatlich, jeweils für die Dauer eines Jahres, zu bezahlen. Der Vorstand kann genehmigen, dass ausnahmsweise ein Pate vorübergehend geringere Monatsbeiträge leistet.

Sonstiges

§ 11

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Erfüllungsort und Gerichtstand ist München.

§ 13

Auf Antrag des Vorstandes und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Vereinigung der Freunde der Internationalen Jugendbibliothek sich mit Vereinigungen der Freunde der Internationalen Jugendbibliothek in anderen Ländern zu einer Zweckgemeinschaft zusammenschliessen.

§ 14

Die Auflösung der Vereinigung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, unabhängig von dem Recht der Mitglieder, die Auflösung durch schriftliche Zustimmung sämtlicher Mitglieder zu beschließen.

Im Falle der Auflösung der Vereinigung bestimmt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit über die Verwendung des Vermögens. Das vorhandene Vermögen muss einem dem Sinn und Grundgedanken des Vereins gemässen Zweck zugeführt werden.

München, errichtet am 15. Dezember 1948.

F. Franz Hadermayer

E. Eudorke

Dr. Heinz Müller

E. W. Käster

Hildegard Brückner

B. A. Falkenstein

Lilo v. Kraemer

~~Anna~~

Suppenberg

H. Hedig

Jos. Pfannen

G. Hofmann

Hanna Kiep

Johann Ludwig Fehel

R. L. Dietrich

Robert v. etc.